Schutzkonzept für gottesdienstliche Versammlungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau der evangelischen Kirchengemeinde Westhofen

Altbachgasse 1
67593 Westhofen
Dekanat Worms-Wonnegau
für die evangelische Kirche (Am Markt).

Gottesdienstliche Versammlungen sind in Hessen und Rheinland-Pfalz gestattet. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat sich verpflichtet, die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten.

Zur Umsetzung und Einhaltung der geltenden Regeln der Coronaverordnung des Landes Hessen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz auf Gemeindeebene beschließt der Kirchenvorstand der evangelischen Kirchengemeinde Westhofen das folgende Schutzkonzept für seine gottesdienstlich genutzten Gebäude.

Verschärfungen der Coronaregelungen des Landes Rheinland-Pfalz durch Allgemeinverfügung des Landkreises Alzey-Worms sind unmittelbar anzuwenden, ohne dass es einer Anpassung des Schutzkonzepts bedarf.

Information

Gottesdienstliche Versammlungen in der Kirche werden über die üblichen Kommunikationswege [Schaukästen / Amtsblatt / Gemeinde-Homepage / Soziale Medien / Sonstiges] angekündigt.

Mitgeteilt werden für diese Predigtstätte:

- Zeiten und Orte der Gottesdienste
- Teilnahmebedingungen (s. u.)
- Zulassungsbegrenzung: Es steht nur eine bestimmte Anzahl von Plätzen zur Verfügung.
- Hinweise zum Gottesdienstbesuch:
 - Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten
 - Eintrag in Anwesenheitslisten
 - Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95 oder vergleichbarer Standard)
 - Sitzordnung
 - Hygieneregelungen
 - Abstandsgebot

Auch bei der Begrüßung an oder vor der Kirchentür werden die Besucher:innen schriftlich oder mündlich über die neuen Regelungen informiert.

Derzeit gilt in Rheinland-Pfalz seit dem 24. November bis zum 15. Dezember 2021 die 28. Coronabekämpfungsverordnung.

Das Land Rheinland-Pfalz gibt mit dieser Verordnung die Warnstufen wieder auf.

Seit 9.Mai2021 ist die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – (SchAusnahmV) des Bundes in Kraft. Danach sind Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten für Personen durch die jeweiligen Coronaregelungen der Länder möglich,

1. bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder
2. die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können.

Nach dieser Verordnung ist eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist und bei der seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Eine genesene Person gilt als geimpft, wenn eine Impfstoffdosis verabreicht wurde; die Wartezeit von 14 Tagen entfällt.

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist, der mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Der Nachweis der vollständigen Impfung oder der Genesung erfolgt durch Vorlage des Impfheftes oder des Genesungsnachweises (Negativnachweis). Ein Negativnachweis ersetzt auch einen Negativtest.

Ist ein Negativtest zu erbringen und liegt kein Negativnachweis vor, kann der Test vorgenommen werden,

a) von einem anerkannten Testzentrum (Schnelltest) vor nicht mehr als 24 Stunden
b) oder durch Labordiagnostik mittels PCR- oder PoC-PCR-Test vor nicht mehr als 24 Stunden
c) nur noch bei Minderjährigen durch einen Selbsttest vor Ort unter Aufsicht desjenigen, dem gegenüber der Negativtest nachzuweisen ist. Auf Wunsch der Getesteten ist eine Testung vor Ort unter Aufsicht desjenigen, dem gegenüber der Negativtest nachzuweisen ist, unter Benutzung eines vom Land vorgegebenen Formulars zu bescheinigen.

Personen über 16 Jahren müssen zusätzlich zum Negativnachweis oder Negativtest einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen.

Kinder bis drei Monaten nach Vollendung des 12. Lebensjahrs werden geimpften oder genesenen Personen gleichgestellt.

Auch Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein ärztliches Attest nachweisen, sind geimpften und genesenen Personen gleichgestellt; sie müssen einen Schnelltest vorlegen.

Für Kinder bis einschließlich sechs Jahren gelten weder Maskenpflicht noch Abstandsgebot. Für alle anderen Personen gelten aber weiterhin die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen, wie insbesondere

1. eine medizinische Maske zu tragen,
2. ein Abstandsgebot von 1,5 m im öffentlichen Raum und
3. Vorgaben in Hygiene- und Schutzkonzepten.

Gottesdienste

Die Regelungsfreiheit bei einer Personengrenze von bis zu 25 Personen entfällt. 2G oder 3G gelten für alle gottesdienstlichen Versammlungen unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden. Gottesdienste und Veranstaltungen in der Kirche finden in der Regel unter 3G statt.

Die Vermeidung von Warteschlangen, die Wahrung des Abstands beim Betreten und Verlassen der Kirche und beim Aufsuchen der Plätze sowie die Einhaltung der ermittelten Höchstzahl an Personen wird durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- Der Zugang zur Kirche erfolgt über die Portale im Westen (Turm) und Süden (Markt).
- Mitglieder des Kirchenvorstandes kontrollieren den Negativnachweis oder Negativtest.
- Die Kontrollierenden halten Kontakt, damit die Personenobergrenze nicht überschritten wird.
- Das Verlassen der Kirche erfolgt ebenfalls über die Portale im Westen und Süden.

Im Eingangsbereich der Kirche werden Desinfektionsmittel bereitgestellt.

Auf Körperkontakt wird verzichtet (kein Friedensgruß per Handschlag, keine Handauflegung zum Segen, keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Handkontakt oder Umarmen etc.).

Liturgisch handelnde Personen dürfen ohne Maske handeln, wenn sie den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen halten oder Plexiglasschutz nutzen.

Die Feier des Abendmahls wird wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos bis auf weiteres entsprechend der Empfehlungen des Zentrums Verkündigung als Wandelabendmahl mit Einzelkelchen gefeiert.

Die Kollekte wird kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstands gesammelt.

Nach jedem Gottesdienst werden Türgriffe und Handläufe desinfiziert.

Zwischen zwei Gottesdiensten muss mindestens eine Stunde gelüftet werden.

Eventuelle Infektionsketten müssen nachvollzogen werden können. Dazu sind Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer der Gottesdienstteilnehmenden, Datum und Zeitraum des Gottesdienstes in einer Liste zu erfassen. Diese wird in einem verschlossenen Umschlag unter Verschluss im Gemeindebüro einen Monat aufbewahrt und dann vernichtet. Auf Anforderung werden Listen nur dem Gesundheitsamt übergeben. Eine elektronische Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes ist zulässig.

Musik im Gottesdienst

Vokal- und Instrumentalmusik, auch Blasinstrumente, sind im Gottesdienst möglich. Sänger:innen und Musizierende mit Blasinstrumenten halten zur musikalischen Leitung einen Mindestabstand von 3 m, zwischen den Musizierenden den Mindestabstand von 1,5 m ein. Für Sänger:innen sowie Musizierende mit Blasinstrumenten ist ein Negativnachweis erforderlich. Andere Instrumentalist:innen halten zur musikalischen Leitung und zwischen den Musizierenden den Mindestabstand von 1,5 m ein.

Für Sänger:innen und Musizierende gilt grundsätzlich eine 2G+ Regelung.

Abstandswahrung

Die Personenobergrenze für die evangelische Kirche (Am Markt) beschränkt sich durch die einzuhaltenden Abstände auf 130 Personen.

Die durch den Abstand errechnete Personenobergrenze für den Gottesdienstraum insgesamt darf auch dann nicht überschritten werden, wenn Personen ohne Mindestabstand zusammensitzen.

In der evangelischen Kirche (Am Markt) werden Sitzplätze durch Hinweisschilder markiert. Jede zweite Bankreihe wird gesperrt. Personen aus einem Hausstand dürfen auf eigenen Wunsch ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinandersitzen. Auch nicht in einem Hausstand lebende Paare gelten dabei als ein Hausstand.

Gottesdienste mit 3G

- Eine Teilnahme ist möglich für Genesene, Geimpfte und Kinder bis 3 Monate nach Vollendung ihres 12. Lebensjahrs sowie für Getestete mit Schnelltest oder PCR-Test max. 24 Stunden alt.
- Der Negativnachweis ist zu kontrollieren, Personen ab 16 Jahren legen zusätzlich einen amtlichen Lichtbildausweis vor.
- Es ist ein 1,5 m Mindestabstand einzuhalten, Angehörige eines Hausstands dürfen zusammensitzen.
- Die Medizinische Maske wird durchgehend getragen.
- Gemeindegesang ist mit Maske möglich.

Gottesdienste mit 2G

- Eine Teilnahme ist nur für Geimpfte, Genesene und Kinder bis 3 Monate nach Vollendung ihres 12.Lebensjahrs möglich. Ältere Kinder und Jugendliche können mit Schnelltest teilnehmen, Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil.
- Bei diesen Gottesdiensten wird der Negativnachweis kontrolliert, Personen ab 16 Jahren legen zusätzlich einen amtlichen Lichtbildausweis vor.
- Ein Mindestabstand von 1,5 m wird eingehalten. Personen aus einem Hausstand dürfen auf eigenen Wunsch ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinandersitzen.
- Die Medizinische Maske kann am Platz abgenommen werden.
- Gemeindegesang ist mit Maske möglich.

Gottesdienste im Freien

- Für Gottesdienste im Freien bestehen keine Auflagen. Gottesdienste auf öffentlichen Plätzen werden frühzeitig dem Ordnungsamt angezeigt.

Chöre und Konzerte

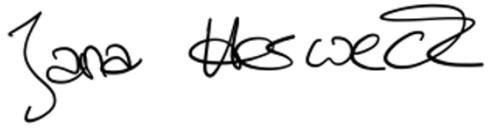
Der Probenbetrieb und Konzerte sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Regelungsfreiheit bei einer Personengrenze von bis zu 25 Personen entfällt.
- Erwachsene benötigen einen Genesenen- oder Impfnachweis. Kinder bis 3 Monate nach Vollendung ihres 12. Lebensjahrs nehmen ohne Nachweis teil. Ältere Kinder und Jugendliche können mit Schnelltest teilnehmen, Personen, die nicht geimpft werden können, nehmen mit ärztlichem Attest und Test teil.
- Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden.
- Eine Medizinische Maske kann (ausschließlich) am Platz abgenommen werden.
- Die Kontaktdaten werden für Konzerte erfasst. Im Probenbetrieb müssen Kontaktdaten nicht erhoben werden.
- Alle übrigen Schutz- und Hygienemaßnahmen werden eingehalten.

Schlussbestimmungen

Die vom Kirchenvorstand dafür zu benennenden Personen überwachen die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts. Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand am 27.11.2021 beschlossen und gilt ab dem 28.11.2021.



Westhofen, den 26.11.2021

Ort, Datum

Die Vorsitzende des Kirchenvorstands